

## Leitsätze zum Bericht von Prof. Bindschedler

### I.

1. Die Anerkennung stellt ein selbständiges, einseitiges Rechtsgeschäft dar. In ihr liegt immer eine authentische Feststellung. Mittels der Anerkennung können aber auch Rechte begründet oder kann auf solche verzichtet werden.

2. Die Anerkennung erfolgt einzeln durch die Staaten oder — seltener — gemeinsam nach vorheriger Abmachung.

3. Wer innerhalb des Staates für die Aussprechung von Anerkennungen zuständig ist, darüber bestimmt die Staatsverfassung.

### II.

4. Die hauptsächlichsten Fälle betreffen die Anerkennung von Staaten, von Regierungen, von kriegführenden Parteien, von Internationalen Organisationen und von bestimmten anderen völkerrechtlich relevanten Tatbeständen (Gebietserwerbungen, Mandaten, Neutralität).

5. Es ist zwischen Anerkennung *de jure* und *de facto* zu unterscheiden. Beides sind Rechtsakte.

Während die *de jure*-Anerkennung endgültig und vollumfänglich ist, muß bei der *de facto*-Anerkennung auf die Absicht des anerkennenden Staates abgestellt werden. Im allgemeinen kommt letzterer nur vorläufige und sachlich beschränkte Bedeutung zu.

6. Die Anerkennung kann ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochen werden.

Ob in einem bestimmten staatlichen Verhalten eine Anerkennung durch konkludente Handlung vorliegt, hängt in erster Linie von

der Absicht des betreffenden Staates ab. Es bedarf eines klaren Nachweises dieser Absicht.

7. Die Anerkennung setzt das Vorliegen bestimmter tatsächlicher Elemente voraus. Sie ist von der Existenz des Anerkennungsgegenstandes abhängig.

Wird eine Anerkennung ausgesprochen, ohne daß die vom Völkerrecht verlangten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, so begeht der betreffende Staat das völkerrechtliche Delikt der vorzeitigen Anerkennung.

### III.

8. Der Anerkennung von Staaten, Regierungen und auf einem völkerrechtlichen Erwerbstitel beruhenden Gebietserwerben kommt deklarative Wirkung zu, derjenigen von Internationalen Organisationen, Kriegführenden, Insurgenten und der Neutralität konstitutive. Die Anerkennung hat konstitutive Wirkung insoweit, als ein Staat auf mit ihr in Widerspruch stehende Ansprüche verzichtet.

9. Eine Pflicht zur und ein Recht auf Anerkennung bestehen nach geltendem Völkerrecht nicht.

10. Das Völkerrecht macht im allgemeinen die Zulässigkeit der Anerkennung nicht von der Rechtmäßigkeit des anzuerkennenden Tatbestandes oder seiner Entstehung abhängig. Maßgebend ist letzten Endes der Grundsatz der Effektivität.

11. Die Anerkennung stellt sowohl eine Rechtshandlung wie einen politischen Akt dar. In der Mehrzahl der Fälle bedienen sich die Staaten ihrer zu politischen Zwecken.

### IV.

12. Die praktische rechtliche Bedeutung der Anerkennung im Völkerrecht ist in den meisten Fällen gering. Als wichtigstes Ergebnis erscheint die authentische Feststellung eines bestimmten Tatbestandes, was im Interesse der Rechtssicherheit erwünscht ist. Größer ist die politische Bedeutung. Die Anerkennung stellt ein Instrument der Außenpolitik dar.

13. Theoretisch wünschbar wäre die Übertragung der Zuständigkeit für Anerkennung auf die Vereinten Nationen. Da deren Organe jedoch aus Staaten zusammengesetzt sind und diese in der Organisation in erster Linie ihre eigenen Interessen verfolgen, würde durch eine solche Zentralisierung praktisch kaum etwas erreicht.

Am meisten würde befriedigen, den Internationalen Gerichtshof als kompetent zu erklären. Dieser Weg erscheint jedoch kaum realisierbar.

14. Eine Abschaffung der Anerkennung, wie sie die Estrada-Doktrin in Bezug auf Regierungen vorsah, würde die Schwierigkeiten nur auf eine andere Ebene verlegen.

15. Die Anerkennung hängt mit der gegenwärtigen Struktur der Staatengesellschaft so eng zusammen, daß sie ohne deren grundlegende Änderung nicht durch ein anderes Verfahren ersetzt werden kann.